

Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

vom 18.11.2008, geändert durch Gemeinderatsbeschlüsse vom 20.10.2009, 26.01.2010 und 19.07.2011

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

- (1) Die städtischen Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt im Sinne von § 10 Abs. 2 GemO. Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner der Stadt und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt;
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Ebersbach a.d.Fils:
er umfaßt das Gebiet, das durch die Stadtteile Ebersbach a.d.Fils, Büchenbronn, Krapfenreut und Sulpach begrenzt wird.
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Ebersbach-Bünzwangen;
umfaßt das Gebiet, das durch den Stadtteil Bünzwangen begrenzt wird.
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Ebersbach-Roßwälden;
er umfaßt das Gebiet, das durch den Stadtteil Roßwälden begrenzt wird.
 - d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Ebersbach-Weiler ob der Fils;
er umfaßt das Gebiet, das durch den Stadtteil Weiler ob der Fils begrenzt wird.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die städtischen Friedhöfe dürfen nur während den bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmtem Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf zwei Jahre befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswegen nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert wer-

den. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und Abs. 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42 und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen. Ausnahmen können durch die Stadt zugelassen werden.

§ 6 Särge und Urnen

- (1) Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.
- (2) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt läßt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,20 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

Die Ruhezeit für alle Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten fünf Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 19 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Die Umbettungen läßt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragssteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber,
 - b) Wahlgräber,
 - c) Wahlgräber einfachtief mit Urne auf den Friedhöfen Weiler und Roßwälden,
 - d) Urnenreihengräber,
 - e) Urnenwahlgräber,
 - f) Urnenreihennischen in Kolumbarien und Stelen,
 - g) Urnenwahlnischen in Kolumbarien und Stelen,
 - h) Urnengemeinschaftsgräber,
 - i) Muslimische Gräber (Reihengrab).
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Grabart auf einem bestimmten Friedhof oder einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

- (3) Für die Bestattung von Fehlgeburten gemäß § 30 Abs. 2 Bestattungsgesetz steht auf dem Friedhof Ebersbach eine von der Stadt gepflegte Gemeinschaftsgrabstätte zur Verfügung. Die Bestattung in dem Gemeinschaftsgrab erfolgt in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt ist oder von der die Nachversorgung der Mutter vorgenommen worden ist. Es besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung von Sonderwünschen. Sollten die Eltern bestimmte Vorstellungen haben, die in dieser Gemeinschaftsgrabstätte in Abstimmung mit dem oben genannten Träger nicht verwirklicht werden können, so können sie eine andere Grabart / Bestattung wählen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge
- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten zehnten Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche/Urne beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
- (6) Gemeinschaftsgrabanlagen ohne Bezeichnung der Einzelgräber werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von zwanzig Jahren verliehen. Nutzungsrechte an Wahlgräbern für die Beisetzung von Aschen werden auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und zweistellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - a) auf den Ehegatten,
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- (8) Innerhalb der einzelnen Gruppen Buchstaben b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden
- (11) Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (12) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (13) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

§ 12 a Übergangsregelung für den Friedhof Ebersbach a.d.Fils

- (1) Im Friedhof Ebersbach an der Fils erfolgt keine Zuteilung von Reihengräbern, keine Verleihung von Nutzungsrechten, keine weitere Bestattung in einem Wahlgrab oder sonstige Vergabe von Gräbern in den Feldern A - D und in allen Feldern, die eine Planung ohne Grabvergabe vorsehen noach dem Belegungsplan des Friedhofs Ebersbach a.d.Fils vom 15.01.1996 (Liste der aufzulösenden Gräber), der Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist. Der Belegungsplan wird bei der Stadt Ebersbach a.d.Fils

(Amt für öffentliche Ordnung und Soziales) zur freien Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt. Bezüglich der Regelungen für Grabstellen im „Alten Friedhof (Alter Teil)“ wird auf § 12 c verwiesen.

- (2) Eine Ausnahme zu der Nichtbelegungsregelung nach Abs. 1 wird bis zum 31.12.2016 auf Antrag einmalig gewährt, wenn ein Angehöriger des Verstorbenen beigesetzt werden soll und noch ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab besteht; bei dieser bestehenden Nutzungszeit ist ferner eine Bestattung nur zulässig, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen werden kann.

Angehörige/Angehöriger im Sinne dieser Ausnahme zur Nichtbelegungsregelung sind/ist:

- der Ehegatte
- die Kinder
- die Stiefkinder
- die Enkel
- die Eltern
- die Geschwister
- die Stiefgeschwister

- (3) Eine Ausnahme zu der Nichtbelegungsregelung nach Abs. 1 wird nicht gewährt, wenn die Ruhezeit nach § 8 oder die Nutzungszeit abgelaufen ist. In diesem Fall wird nach § 12 b ein Erhaltungs- und Pflegerecht auf Antrag gewährt.
- (4) Gleichzeitig treten alle anderen örtlichen Regelungen, die Abs. 1 und 2 entsprechen oder entgegenstehen, unbeschadet den Bestimmungen in § 12 c, außer Kraft.

§ 12 b Erhaltungs- und Pflegerecht für Gräber des Friedhofs Ebersbach a.d.Fils

- (1) Im Friedhof Ebersbach a.d.Fils gibt es für die Gräber A - D und den „Alten Friedhof“ (Alter Teil) ein Erhaltungs- und Pflegerecht, das in Ausnahmefällen auf Antrag erteilt werden kann. Die Ausnahme kann erteilt werden, wenn sie dem Zweck der Übergangsregelung für den Friedhof Ebersbach a.d.Fils nach § 12 a dieser Satzung nicht widerspricht.
- (2) Das Erhaltungs- und Pflegerecht umfaßt alle Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen der Reihen- und Wahlgräber, um der Würde des Ortes zu entsprechen; es gelten insbesondere §§ 18 und 19 dieser Satzung.

Das Erhaltungs- und Pflegerecht umfaßt **nicht** eine Beisetzung bzw. Umbettung.

- (3) Das Erhaltungs- und Pflegerecht kann in Zeiträumen von jeweils 5 oder 10 Jahren beantragt werden. Verlängerungen nach den Zeiträumen nach Satz 1 sind jeweils in Ausnahmefällen möglich

Für das Erhaltungs- und Pflegerecht gelten die besonderen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren nach dem Gebührenverzeichnis, das Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 12 c Übergangsregelung für Grabstätten im „Alten Friedhof (Alter Teil)“ im Friedhof Ebersbach a.d.Fils

- (1) Grundsätzlich gelten die Bestimmungen und Ausnahmeregelungen nach § 12 a auch für den „Alten Friedhof (Alter Teil)“ ohne Kindergräber. Abweichend hiervon ist in diesem Friedhofsteil eine Verlängerung bestehender oder früherer Nutzungsrechte auf Antrag und ausschließlich zugunsten des überlebenden Ehegatten längstens bis 31.12.2016 auf die Dauer von höchstens 20 Jahren möglich.
- (2) Unbeschadet dieser Regelung enden sämtliche bestehende Nutzungsrechte und Ruhezeiten im „Alten Friedhof (Alter Teil)“ entweder durch den festgesetzten Fristablauf oder spätestens zum 31.12.2036.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind grundsätzlich bis zu 4 Urnen. Es können in Urnenwahlnischen bis zu 2 Urnen und in Familienwahlnischen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In Urnenwahlstelen können bis zu 2 Urnen und in Familienurnenstelen bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Gebühren werden jeweils für jede Urne erhoben, die beigesetzt wird.
- (4) Abdeckplatten für Urnengrabstätten in Nischen werden vom Friedhofsamt gestellt; es sind nur die städtischen Abdeckplatten zulässig. Die weiteren Gestaltungsvorschriften werden in § 16 und dem Anhang A zu dieser Friedhofssatzung geregelt. Das als Anhang A beigefügte Verzeichnis über Gestaltungsvorschriften der einzelnen Grabfelder ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) In den Friedhöfen Ebersbach und Weiler sind Urnengemeinschaftsstätten in Form von Urnengemeinschaftsgräbern bzw. Rasenurnengräbern eingerichtet. Urnengemeinschaftsgräber und Rasengräber sind Aschenstätten, bei der jede Urne einen Beisetzungsplatz der Reihe nach – erst im Todesfall – erhält. Die Grabanlage wird einheitlich gestaltet. Hinterbliebene dürfen grundsätzlich keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen. Einheitliche Tafeln enthalten Hinweise auf die Verstorbenen. Der Verstorbene kann auch anonym bestattet werden. Grabschmuck wie Kränze, Pflanzschalen, Vasen und Grablichter dürfen nur auf gesondert ausgewiesener Fläche in der Urnengemeinschaftsgrabstätte niedergelegt werden.
- (6) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.
- (7) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen. Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht erlaubt, Grabmale
 - a) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - b) mit Farbanstrich auf Stein,
 - c) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.
Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.
- (2) In den Grabfeldern dürfen Grabmale nur eine maximale Höhe von 1,05 m besitzen. Ausnahmen sind nur nach Zustimmung des Friedhofsamts zulässig. Soweit ein vorhandener Sockel über die endgültige Graboberfläche herausragt, ist er auf die jeweilige Höhe des Grabmals oder der Stele anzurechnen.
- (3) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.
- (4) Weitere Gestaltungsvorschriften werden in dem Anhang A zu dieser Friedhofssatzung geregelt. Das als Anhang A beigefügte Verzeichnis über Gestaltungsvorschriften der einzelnen Grabfelder ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 3 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung o-

der Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu einer Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt, Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 18 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und müssen mindestens 14 cm stark sein.

§ 19 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigt
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Auf-

forderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Kunststoffe und nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in allen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und Trauergestecke, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen. Abfälle aus den genannten Materialien sind zu vermeiden. Soweit dies nicht möglich ist, können derartige Abfallstoffe nicht auf dem Friedhof gelassen werden, sondern sind vom Verursacher mitzunehmen.
- (3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen, Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung auf Gräbern darf eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur nach Zustimmung des Friedhofsamtes zulässig.
- (4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätten hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätten im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstre-

ckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhallen

§ 23 Benutzung

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1).

4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt;
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB)
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren; Auslagen

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem im Anhang B zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das als Anhang B beigefügte Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

- (3) Auslagen für nicht in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehene Amtshandlungen sowie durch die Stadt Ebersbach nachweisbar erbrachte Vorausleistungen sind vom Gebührenschuldner in voller Höhe zu erstatten.

X. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 30 Außerdienststellung von Friedhöfen

- (1) Der Friedhof bei der Kirche in Ebersbach-Sulpach und der Friedhof bei der Kirche in Ebersbach-Weiler ob der Fils werden mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Dienst gestellt.
- (2) Ab diesem Zeitpunkt dürfen in diesen Friedhöfen keine Bestattungen mehr vorgenommen werden, es sei denn auf Grund noch bestehender Nutzungsrechte.
- (3) Endet im Falle des Abs. 2 das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhezeit des verstorbenen Nutzungsberechtigten, so kann es abweichend von § 12 durch Wiederverleihung an den Nachfolger im Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert werden. Eine weitere Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 31 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 25 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.^①
- 2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 04.07.1989 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

^① Die Satzung ist am 22.11.2008 in Kraft getreten.

Die einleitend aufgeführte Satzungsänderungen sind wie folgt in Kraft getreten:

- | | |
|-------------|------------|
| 1. Änderung | 28.12.2009 |
| 2. Änderung | 01.02.2010 |
| 3. Änderung | 01.08.2011 |

Anhang A

Verzeichnis über die Gestaltungsvorschriften auf Friedhöfen der Stadt Ebersbach an der Fils

1. Gestaltungsvorschriften für die Abdeckplatten der Urnennischenwand auf den Friedhöfen Ebersbach - Grabfeld „U“- , und Bünzwangen
2. Gestaltungsvorschriften für die Urnennischenwand auf dem Friedhof Ebersbach - Grabfeld „Q“-
3. Gestaltungsvorschriften für die Urnenstelen auf dem Friedhof Roßwälden

Anhang B**Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis -****Verzeichnis Friedhofsgebühren (Stand 01.08.2011)**

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	30,00 €
1.2	<i>Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern</i>	
1.21	Einzelfall	20,00 €
1.22	Befristete Zulassung	75,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	75,00 € bis 250,00 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	25,00 € bis 150,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	50,00 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung (Herstellen und Schließen der Grabstätte, Friedhofsdienste)	
2.11	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren a) in einfachtiefen Gräbern b) in doppeltiefen Gräbern	770,00 € 810,00 €
2.12	von Personen im Alter von unter 10 Jahren (einfachtiefe Gräber) a) bis 60 cm Sarglänge b) Sonstige Kindergräber c) Tot- und Fehlgeburten	470,00 € 500,00 € 60,00 €
2.13	Beisetzung von Aschen a) im Reihengrab / Wahlgrab/ in Gemeinschaftsanlagen b) im Kolumbarium (Urnenwand, Urnenstelen)	470,00 € 398,00 €
2.2	Überlassung eines Reihengrabes	
2.21	Erdgrab für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.610,00 €
2.22	Erdgrab für Personen unter 10 Jahren	604,00 €
2.23	Urnenreihengrab (Erd)	604,00 €
2.24	Urnenreihengrab (Kolumbarium / Stele)	1.400,00 €
2.25	Urnenreihengrab mit Pflege	790,00 €
2.26	Urnenreihengrab mit Pflege	750,00 €
2.27	Muslimisches Erdgrab	1.610,00 €
2.3	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.31	Wahlgrab für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren, je Einzelgrabfläche	3.550,00 €
2.33	Urnenwahlgrab (Erd)	2.400,00 €
2.34	Überlassung eines Urnenreihengrabes (Kolumb./Stele) a) Urnenreihengrab (pro Urne) b) Familienreihengrab Belegung mit 2 Urnen Belegung mit 3 Urnen Belegung mit 4 Urnen	1.200,00 € 2.400,00 € 3.600,00 € 4.800,00 €
2.35	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts a) für die Dauer einer Nutzungsperiode b) für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.	wie 2.31 - 2.34

	Angefangene Jahre werden voll gerechnet	
2.4	Grabeinfassungen in Form von Trittplatten	
2.41	Reihengrab für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	150,00 €
2.42	Reihengrab für Personen unter 10 Jahren	75,00 €
2.43	Urnengrab	75,00 €
2.44	Wahlgrab	
	a) mit einer Grabstätte	125,00 €
	b) mit 2 nebeneinander liegenden Grabstätten	150,00 €
2.45	Verschlussteinplatte Kolumbarium (Urnenwand)	75,00 €
2.5	Leichenhalle	
2.51	Benutzung der Leichenhalle	
	a) bis zu 3 Werktagen	285,00 €
	b) für jeden weiteren Werktag	65,00 €
	c) Mitwirkung Trauerfeier	60,00 €
2.52	Benutzung der Leichenhalle zur Kurzaufbahrung (maximal 1 Werktag)	140,00 €
2.6	Sonstige Leistungen	
2.61	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen	
	a) Reihen-/Wahlgrab einfachtief	334,00 €
	b) Reihen-/Wahlgrab doppelttief	381,00 €
	c) Kindergrab für Sarg bis 140 cm	108,00 €
	d) Kindergrab für Sarg bis 60 cm	60,00 €
	e) oder Urnen	119,00 €
2.63	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	150,00 €
2.7	Gestellung von Sargträgern; pro Träger pauschal	49,00 €
3.	Erhaltungs- und Pflegerecht	
	Für das Erhaltungs- und Pflegerecht gelten jeweils für Reihen- oder Wahlgräber	
	- bei 5 Jahren	20 %
	- bei 10 Jahren	40 %
	der jeweiligen Gebührentatbeständen nach Ziffer 2.2 oder 2.3	